# Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone

# Standort der Liegenschaft

Strassen- bzw. Flurname / Nr.:

Parzellen-Nr.       Bauzone Kernzone

# Gesuchsteller/in

Name, Vorname       Telefon

Strasse / Nr.       PLZ / Ort

# Eigentümer/in der Parzelle

Name, Vorname       Telefon

Strasse / Nr.       PLZ / Ort

# Projektbezeichnung und –beschrieb

Fassadenanstrich/Malerarbeiten  Dachsanierung

Aussenwärmedämmung

**Das Gesuch ist im Doppel, mit folgenden Unterlagen an: Gemeindeverwaltung Oberwil, Abteilung Bauten und Planung, Hohlegasse 6, 4104 Oberwil einzureichen.**

Situationsplan 1:500 (auch Goole Maps o.ä.)

Materialisierung

Farbnummernangabe oder Farbmuster **und** Termin vor Ort: für Farbmuster Begutachtung

# Unterschriften (auch auf dem Situationsplan und auf den übrigen Beilagen erforderlich)

Gesuchsteller/in Ort / Datum       Unterschrift

Parzelleneigentümer/in Ort / Datum       Unterschrift

# Bewilligung

Das Gesuch wird  bewilligt  nicht bewilligt

4104 Oberwil, **GEMEINDERAT OBERWIL**

............................................................. ……………………………………………

Hanspeter Ryser André Schmassmann

Gemeindepräsident Leiter Gemeindeverwaltung

# Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches kann, innert 10 Tagen vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der kantonalen Baurekurskommission in Liestal begründete Beschwerde erhoben werden.

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)vom 27. Oktober 1998

### Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

**§ 92 Zuständigkeit**

1.Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

1. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12m2 Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist;
2. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung;
3. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strassen­eigentümers;
4. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang;
5. **Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege;**
6. **Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan;**
7. umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

2 Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

## Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

**§94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen**

1 Keiner Baubewilligung bedürfen:

1. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen;
2. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden;
3. geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
4. der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
5. Solaranlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, einer Ortsbildschutzzone, einer Denkmalschutzzone oder auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen;
6. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen;
7. im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- und Ausssenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.;
8. Umnutzungen in Gewerbezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen;
9. Freistehende Velounterstände in Leichtbauweise ausserhalb von Kernzonen, Ortsbild- und Denkmalschutzzonen sowie Quartierplanperimetern, sofern sie eine Höhe von 1.50 m und eine insgesamte Grundfläche von 6 m2 pro Parzelle nicht überschreiten.

2 Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.